

113. Ist der Korrespondent-Reeder Dritten gegenüber zur Verpfändung des ganzen Schiffes befugt, wenn die Mitreeder das Schiff im Schiffsregister auf den alleinigen Namen des Korrespondent-Reeders stellen?

I. Zivilsenat. Ur. v. 21. November 1910 i. S. der Reederei des Dampfers „Georg“, L. u. Gen. (Bell.) w. C. (Kl.). Rep. I. 378/09.

- I. Landgericht Bremen, Kammer für Handelsfachen in Bremerhaven.
- II. Oberlandesgericht Hamburg.

Der Mißbellagte W. erwarb 1907 von St. den in Geestemünde ins Schiffsregister eingetragenen Fischdampfer „Georg“ und ließ ihn auf seinen Namen im Schiffsregister übertragen. Zu Gunsten St.'s wurde der Rest des Kaufpreises mit 17000 *M* als erste Hypothek eingetragen. Demnächst wurde zwischen W. und den übrigen Beklagten ein Reedereivertrag geschlossen und W. zum Korrespondent-Reeder bestellt. Die Hypothek von 17000 *M* war am 1. Jannar 1908 fällig. Da Mittel zur Befriedigung St.'s nicht vorhanden waren, schloß W. am 7. Januar 1908 mit dem Kläger einen Vertrag, nach welchem dieser ihm zur Begleichung der Schuld von 17000 *M* ein Darlehn von 850 *£* gegen Eintragung einer ersten Hypothek auf dem Dampfer gewährte. Die zuerst in Aussicht genommene Übertragung der für St. eingetragenen Hypothek auf den Kläger kam nicht zur Ausführung. Statt dessen stellte St. eine Quittung aus, worauf unter Löschung der bisherigen Hypothek am 14. Januar 1908 eine neue Hypothek von 17425 *M* nebst Zinsen für den Kläger ins Schiffsregister eingetragen wurde.

Der Kläger forderte von den Beklagten, als Miteigentümern des Dampfers „Georg“, die Rückzahlung des Darlehns nach Verhältnis ihrer Anteile am Schiffe und die Duldung der Zwangsvollstreckung in dieses. Während des Prozesses verständigten sich die Parteien darüber, daß das Schiff zu einem Preise von 15000 *M* verkauft werde und die Hinterlegung des Erlöses erfolge, um den dann gestritten wurde. Der Kläger stützte seine Ansprüche auf den mit dem Korrespondent-Reeder W. abgeschlossenen Vertrag und die Verpfändung des Schiffes. Die Beklagten vertraten den Standpunkt,

daß W. zu den mit dem Kläger getroffenen Abmachungen nach § 493 HGB. nicht befugt gewesen sei.

Von den Vorinstanzen wurde im wesentlichen zu Gunsten des Klägers erkannt. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Ohne Bedenken ist den Ausführungen des Berufungsurteils darüber zuzustimmen, daß die Bellagten nach Verhältnis ihrer Anteile Miteigentum an dem Fischdampfer „Georg“ erworben haben (§ 474 HGB.), und daß unter ihnen ein Reedereivertrag zustande gekommen ist (§§ 489 flg.), der indes dem Korrespondent-Reder keine besondere hier in Betracht kommende Vollmacht verliehen hat. Was die Befugnis des Korrespondent-Reders W. zur Verpfändung des Schiffes für das von ihm im Interesse der Reederei beim Kläger aufgenommene Darlehen anlangt, so nimmt das Berufungsgericht an, daß es sich dabei zwar formell um eine neue Verpfändung des Schiffes, materiell aber um die Übertragung der für die Forderung St.'s bestellten Sicherheit auf den Kläger gehandelt habe. Aus diesem Grunde verneint das Berufungsgericht eine Überschreitung der gesetzlichen Vollmacht (§ 493 Abs. 5) und gelangt zu dem Ergebnisse, daß sämtliche Bellagten mit dem verpfändeten Schiffe, jezt dem hinterlegten Verkaufserlöse von 15000 M nebst Zinszuwachs, dem Kläger hafteten. Die Haftung aller aus dem Darlehnsvertrage wird mit Recht schon deswegen als ausgeschlossen angesehen, weil W. dem Kläger nicht als Korrespondent-Reder gegenübergetreten sei (§ 494 HGB.), vielmehr im eigenen Namen das Darlehen aufgenommen habe.

Ob die vom Oberlandesgerichte für die Haftung der Bellagten aus der Verpfändung des Schiffes gegebene Begründung — die von der Revision als rechtsirrtümlich angefochten wird — haltbar, oder ob an dem bestimmten Wortlaute der Regel des § 493 Abs. 5 HGB. festzuhalten und anzunehmen ist, daß der Korrespondent-Reder keinerlei Art von Verpfändung des Schiffes oder der Parten vornehmen kann, darf dahingestellt bleiben; denn die angegriffene Entscheidung muß jedenfalls aus einem anderen Grunde als richtig angesehen werden (§ 563 RPD.).

Nach dem festgestellten Tatbestande hat W. den Dampfer „Georg“ angekauft und auf seinen Namen im Schiffsregister umschreiben lassen. Nachdem sich dann die Reederei gebildet hatte und W. zum

Korrespondent-Reeder bestellt worden war, haben die Mitreeder die Eintragung auf den Namen aller Reeder nicht verlangt, noch überhaupt Einwendungen gegen die bestehende Eintragung W.'s allein erhoben. Diesen Umständen hat das Oberlandesgericht nicht die ihnen zukommende Bedeutung beigelegt.

Es ist zwar zutreffend, wenn vom Berufungsgerichte hervorgehoben wird, daß die Eintragung im Schiffsregister nicht rechtsbegründend wirke und den Erwerb der Eigentumsanteile durch die Mitreeder nicht gehindert habe. Auch kann für das Schiffsregister nicht ein öffentlicher Glaube, wie er nach § 892 BGB. dem Grundbuche beimohnt, beansprucht werden. Und ebensowenig kann sich der Kläger auf die Vorschrift des § 1207 BGB. berufen, wonach auf die Verpfändung, wenn die Sache nicht dem Verpfänder gehört, die für den Erwerb des Eigentums an beweglichen Sachen geltenden Bestimmungen, insbesondere also § 932, entsprechende Anwendung finden sollen. Denn nach § 1266 findet § 1207 „insoweit keine Anwendung, als sich daraus, daß der Pfandgläubiger nicht den Besitz des Schiffes erlangt, Abweichungen ergeben.“ Diese Einschränkung greift jedenfalls hier, wo der Kläger keinen Besitz am Schiffe erworben hat, durch. Die in der Rechtslehre vereinzelt hervorgetretene Meinung, daß die Besitzübertragung durch die Eintragung der Verpfändung ins Schiffsregister ersetzt werde, läßt sich aus dem Gesetze nicht rechtfertigen.

Die Tatsache der alleinigen Eintragung des Korrespondent-Reeders gewinnt aber unter einem anderen Gesichtspunkte entscheidende Bedeutung. Der Kläger hat hierauf hingewiesen, indem er in der Verhandlung vor dem Oberlandesgerichte geltend machte, die Mitreeder hätten dadurch, daß sie die Alleineintragung W.'s zuließen, diesem die Verfügung über das Schiff nach außen hin eingeräumt und müßten daher die vorgenommene Pfandbestellung als für alle verbindlich anerkennen. Diese Auffassung wird vom Berufungsgerichte ohne ausreichende Begründung zurückgewiesen. Die Mitreeder waren nach §§ 14, 20 des Gesetzes, betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 verpflichtet, sich mit den den Einzelnen gehörenden Parten ins Schiffsregister eintragen zu lassen. Dieser Verpflichtung kamen sie nicht nach, sondern ließen die inzwischen unrichtig gemordene Alleineintragung ihres Korrespondent-Reeders fort-

bestehen. Da das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 111) dem Registerrichter, um ihm die Prüfung der Legitimation des Antragstellers zu erleichtern, gestattet, denjenigen, welcher als Berechtigter eingetragen ist, als Berechtigten, insbesondere als Eigentümer, zu behandeln, so gewährten die Mitreeder ihrem Korrespondent-Reeder W. eine rechtliche Stellung, die ihm die Verpfändung des ganzen Schiffes ermöglichte.

Wöllig verkannt wird dies auch vom Berufungsrichter nicht. Denn er stellt trotz der vorhergehenden Zurückweisung der bezeichneten vom Kläger vertretenen Auffassung im weiteren Verlaufe der Entscheidungsründe den Satz auf, die Alleineintragung in das Schiffsregister habe W. „die Stellung des allein Verfügungsberechtigten an dem Schiffe nach dem Willen seiner Mitreeder gegeben.“ Muß dies anerkannt werden, so erscheint auch die vom Berufungsrichter nicht gezogene Folgerung unvermeidlich, daß die Mitreeder die vom Korrespondent-Reeder vorgenommenen Rechtsgeschäfte, deren Abschluß erst auf Grund der ihm eingeräumten rechtlichen Stellung ermöglicht wurde, gutgläubigen Dritten gegenüber vertreten müssen. Gaben oder ließen die Mitreeder W. die bezeichnete Stellung und riefen sie dadurch den Eindruck einer Verfügungsberechtigung hervor, so konnten sie zwar im Innenverhältnisse seine Verfügungsbefugnisse wieder einschränken. Soweit aber diese Einschränkung von außen nicht erkennbar war, können sich die Mitreeder Dritten gegenüber darauf nicht berufen. Die Rechtslage hat Ähnlichkeit mit der rechtlichen Stellung eines Bevollmächtigten, dem eine die tatsächlich erteilten Befugnisse überschreitende schriftliche Vollmacht ausgehändigt oder dem nach Erlöschen der Vollmacht (§ 172 Abs. 2 BGB.) die Vollmachtsurkunde belassen worden ist. Mit Rücksicht auf den erforderlichen Schutz des redlichen Verkehrs wird es vom Rechte nicht zugelassen, daß die Reeder, indem sie das Schiff auf den alleinigen Namen des Korrespondent-Reeders stellen, bald die von diesem über das Schiff getroffenen Verfügungen genehmigen und bald die Genehmigung ablehnen können. Dulden sie die mit der wirklichen Rechtslage nicht übereinstimmende Rechtsstellung des Korrespondent-Reeders, so handeln sie auf eigene Gefahr, nicht auf Gefahr dritter Vertragsschließender.

Die Frage, ob die Mitreeder den Korrespondent-Reeder wegen

Überschreitung seiner Geschäftsführungsbesugnisse verantwortlich machen können, wird durch die vorstehenden Ausführungen nicht getroffen. Auch berühren sie nicht die Fälle, in denen etwa der Korrespondent-Reeder wider Wissen und Willen der Mitreeder seine Alleineintragung bewirkt, aufrechterhalten oder gar erschlichen hätte.

Es ergibt sich, daß die Verpfändung des ganzen Schiffes als gültig anzusehen ist.“ . . .